

# Allgemeine Vertragsbestimmungen

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Kommunalen Impfkampagne „Mit VEREINten Kräften gegen die Pandemie“

## 1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlage

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Hart bei Graz und dem Kooperationspartner im Rahmen der Kooperation (Kooperationsvertrag) und bilden einen integrierenden Bestandteil des Kooperations-Verhältnisses zwischen der Gemeinde Hart bei Graz und dem Kooperationspartner.

## 2. Abschlussvoraussetzungen

Um Teilnahme an der Kampagnen-Kooperation beziehungsweise zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung können nur Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen (z.B. Einsatzorganisationen, gemeinnützige GmbH, etc.), im Folgenden gesamt „Kooperationspartner“ genannt, jeweils vertreten durch ihre gesetzliche unter satzungsmäßig berufene Organe bei der Gemeinde Hart bei Graz in elektronischer Form ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen.

Der Kooperationspartner hat in diesem Ansuchen die Kooperationswürdigkeit seines Vorhabens hinsichtlich der Kampagne „Mit VEREINten Kräften“ nachzuweisen. Die Mindestanforderungen an ein zur Kampagnenkooperation angemeldetes Vorhaben ergeben sich aus den vordefinierten Werbepaketen.

Der Kooperationspartner hat seine ZVR Nummer (bzw. Firmenbuchnummer), sofern vorhanden, bei allen Anliegen beziehungsweise Schreiben anzuführen.

Der Kooperationspartner kann um den Abschluss eines Kooperationsvertrages im Rahmen der Kampagne „Mit VEREINten Kräften“ nur dann ansuchen, wenn er seinen Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle in Hart bei Graz hat. Für den Fall, dass der Kooperationspartner nicht seinen Sitz im Gemeindegebiet Hart bei Graz hat, muss die im Rahmen des Projekts verwirklichte Veranstaltung zumindest innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden oder zumindest mit der Gemeinde Hart bei Graz oder ihren Bewohner\*innen im engen Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger Zusammenhang mit der Gemeinde Hart bei Graz besteht, obliegt ausschließlich der Gemeinde Hart bei Graz.

„Politische Parteien“ und diesen „nahestehenden Organisationen“ im Sinne des § 2 Z 1 bzw. Z 3 Parteiengesetz 2012 – PartG sind von der Teilnahme jedenfalls aus-geschlossen.

## Inhalt der Kooperationsvereinbarung

Mit Bestätigung seitens der Gemeinde Hart bei Graz auf Ansuchen des Kooperationspartners kommt ein Kooperationsvertrag zustande. Der Inhalt und der konkrete Leistungsumfang des

Kooperationsvertrags ergibt sich aus den seitens der Gemeinde Hart bei Graz angebotenen verschiedenen Werbepaketen.

### **Informations- und Dokumentationspflichten durch den Kooperationspartner**

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Übermittlung der in den Werbepaketen an-geführten verpflichtenden Dokumentation und Nachweise sowie einer allfälligen Pressedokumentation und Belegexemplaren mit Nennung und/oder entsprechende Sichtbarkeit der Gemeinde Hart bei Graz spätestens bei Rechnungslegung beziehungsweise nach Aufforderung durch die Gemeinde Hart bei Graz bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Die vorgenannten Dokumentationsbelege sind der Gemeinde Hart bei Graz ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich dabei, die im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Verfügung gestellten Werbemittel gut sichtbar und gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu platzieren und soweit das Kampagnensujet als digitales Banner oder Druck-Insertat verwendet wird, dieses gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu verwenden. Soweit das Logo der Gemeinde Hart bei Graz verwendet wird, dieses nach den CI Vorgaben zu verwenden.

### **Rechte der Gemeinde Hart bei Graz**

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, die Leistungen des Kooperationspartners während beziehungsweise nach Ablauf der Kooperationszeit zu überprüfen. Den Vertretern der Gemeinde Hart bei Graz ist hierfür der Zutritt zur vertragsgegenständlichen Veranstaltungen oder Örtlichkeiten zu gewähren, sofern dies im Ermächtigungsbereich des Kooperationspartners liegt.

Der Gemeinde Hart bei Graz entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen, außer jenen, die in der Kooperationsvereinbarung beziehungsweise in allfällig damit verbundenen schriftlichen Übereinkommen (Werbepakete) angeführt sind.

### **Vorzeitige Auflösung**

Vor Ablauf der vereinbarten Kooperation hat die Gemeinde Hart bei Graz das Recht, die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wenn

- seitens des Kooperationspartners wesentliche Pflichten dieser allgemeinen Bedingungen oder jener der Werbepakete verletzt werden oder
- durch die Nichteinhaltung der in diesen allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Hart bei Graz oder der in den Werbepaketen festgelegten Gegenleistungen angestrebte Zweck gefährdet oder verhindert wird.

Die Leistungen an den Kooperationspartner werden im Fall der vorzeitigen Auflösung je nach Umsetzungsfortschritt der Kampagnenmaßnahmen durch den Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Auflösung von der Gemeinde Hart bei Graz nicht erbracht oder anteilig gekürzt.

### Höhere Gewalt

Sollte die Gemeinde Hart bei Graz durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der Gemeinde Hart bei Graz auf Grund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Leistung teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Gemeinde Hart bei Graz bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

### Haftung

Die Gemeinde Hart bei Graz übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen und oder Sachschäden, die durch die von der Gemeinde Hart bei Graz dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Werbemitteln verursacht werden.

Für Schäden an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln haftet der Kooperationspartner für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit die Schäden durch Vereinsmitglieder verursacht wurden. Für Gäste und sonstige Dritte übernimmt der Kooperationspartner keine Haftung.

Die unsachgemäße Aufstellung beziehungsweise der unsachgemäße Gebrauch der von der Gemeinde Hart bei Graz zur Verfügung gestellten Werbemittel entgegen den Gebrauchsanweisungen der Gemeinde Hart bei Graz gelten als zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Kooperationspartners. In jedem Fall ist die Haftung mit dem Materialwert des Werbemittels sowie mit der Höhe der Fördersumme beschränkt.

### Recht auf Dokumentation mit visuellen Medien

Die Gemeinde Hart bei Graz ist berechtigt von Auftritten und Veranstaltungen des Kooperationspartners Dokumentationen mit visuellen Medien zu erstellen und diese Dokumentationen sowie auch den Namen und Spezifika der Veranstaltung unentgeltlich im Rahmen ihrer Werbung und Medienberichterstattung auf allen Kanälen der Gemeinde Hart bei Graz zu verwenden. Die Gemeinde Hart bei Graz ist berechtigt, über Bezug habende Urheber und Leistungsschutzrechte zu verfügen.

Die Gemeinde Hart bei Graz ist weiters berechtigt, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden visuellen Medien bis zu sechs Monate über die Laufzeit des jeweiligen Kooperationsvertrages hinaus zu verwenden. Vom Recht auf Dokumentation mit visuellen Medien wird ausschließlich Gebrauch gemacht, wenn der Veranstalter in einer rechtzeitigen Absprache vorher informiert wurde und dessen Einverständnis gegeben wurde.

### Rückgabe

Nach Ende der Veranstaltung verpflichtet sich der Kooperationspartner die zur Verfügung gestellten Werbemittel, die nicht zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, am nächsten Werktag nach

Veranstaltungsende an die Gemeinde Hart bei Graz am Ausgabeort zu retournieren. Endet die Veranstaltung an einem Freitag, müssen die Werbemittel spätestens am darauffolgenden Montag retourniert werden. Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich vor, die Auszahlung der Kampagnenmittel bis zur Rückstellung der Werbemittel auszusetzen beziehungsweise zurückzubehalten.

### **Vergütung und Rechnungslegung**

Die Vergütung ergibt sich aus den seitens der Gemeinde Hart bei Graz angebotenen und mit dem Kooperationspartner vereinbarten Werbepaketen. Die maximale Vergütung je Kooperationspartner beträgt jedenfalls 5.000 €.

Die Vergütung gelangt jedenfalls nur dann zur Auszahlung, wenn die Rechnungslegung vollständig und formal gemäß der zum Download zur Verfügung stehenden Rechnungsvorlage bis längstens 10. Dezember 2022 digital an [redaktion@hartbeigraz.at](mailto:redaktion@hartbeigraz.at) versendet und eingelangt ist. Verzögerungen bei der Übermittlung gehen zulasten des Kooperationspartners. Dauerwerbepakete sind unabhängig ihrer Laufzeit jedenfalls bis 31. Oktober 2022 abzurechnen.

### **Zusatzbedingungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Gemeinde Hart bei Graz sachlich zuständige Gericht. Auf die Kooperationsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kooperationspartner und der Gemeinde Hart bei Graz ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Änderungen oder Nebenabreden zur Kooperationsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.